Auf der Gründungsversammlung am 20. April 2022 im Plenarsaal des Landtags im Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, hat die Gründungsversammlung ausweislich der in der Anlage beigefügten Unterschriftenliste die nachstehende Gründungssatzung beschlossen:

Satzung des Vereins Landesnetz der Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Landesnetz der Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern e. V."

(nachfolgend kurz "Verein" genannt).

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

- (1) ₁Der Verein dient der Förderung und dem Aufbau des Stiftungswesens in Mecklenburg-Vorpommern. ₂Er arbeitet als Netzwerk für alle steuerbegünstigen Stiftungen, die ihren Sitz oder ihre Fördertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern haben, unabhängig von ihrer Rechtsform. ₃Der Verein fördert damit deren Arbeit und Projekte, die in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden sollen. ₄Er fördert außerdem die Fortbildung zu stiftungsrelevanten Themen, insbesondere durch Seminare und andere Veranstaltungen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für alle als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Zwecke im Bereich des Stiftungswesens in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere Zwecke nach § 52 Absatz 2 Nummern 1 bis 26 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere dadurch, dass

- der Informationsaustausch und die Kooperation innerhalb des Stiftungssektors
 z. B. durch Stiftungstage und Internetplattformen organisiert und gefördert werden,
- die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit verstärkt auf die Bedeutung und die Arbeit des Stiftungswesens im Land Mecklenburg-Vorpommern aufmerksam werden,
- 3. die Belange des Stiftungswesens gegenüber der Politik vertreten und gemeinsam mit der Politik nach Möglichkeiten der Förderung des Stiftungswesens gesucht werden,
- 4. ein allgemeines Werben für das Stiften, Zustiften und Spenden im Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt und
- 5. der Verein Stiftungswilligen als Ansprechpartner für erste Orientierungen zur Verfügung steht.
- (4) Bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann sich der Verein auch einer oder mehrerer Hilfspersonen gemäß § 57 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung bedienen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
- (5) Der Vereinszweck kann auch gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung zur Förderung der in Absatz 3 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (6) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung seines Zwecks mittelbar oder unmittelbar dienen.
- (7) ₁Der Verein ist überparteilich tätig und konfessionell nicht gebunden. ₂Der Verein und seine Mitglieder arbeiten auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ₁Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ₂Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ₃Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ₄Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. ₅Die Mitglieder des Landesausschusses und die Kassenprüfung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ₆Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspau-

schale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ₁Mitglieder des Vereins können als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Stiftungen in jeder Rechtsform werden. ₂Für rechtlich unselbstständige Stiftungen nimmt der Treuhänder als natürliche oder juristische Person die Mitgliedschaft wahr. ₃Eine Repräsentantin bzw. ein Repräsentant eines Stiftungsfonds, die bzw. der vom als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Träger des Stiftungsfonds bevollmächtigt ist, kann ausnahmsweise durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied werden.
- (2) Natürliche Personen und sonstige juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden, wenn sie besonders das Stiftungswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern fördern wollen.
- (3) ₁Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. ₂Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahme

- (1) ₁Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Landesausschuss. ₂Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein nach Absatz 1 Satz 2 anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beitragssowie ergänzende Vereinsordnungen).
- (3) ₁Gegen eine ablehnende Entscheidung des Landesausschusses, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. ₂Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- 1. bei natürlichen Personen durch Tod,
- 2. bei juristischen Personen und Vereinigungen durch deren Auflösung oder Aufhebung,
- 3. durch Austritt,

- 4. durch Ausschluss,
- 5. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) ₁Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs zulässig. ₂Er ist mindestens drei Monate vorher dem Landesausschuss gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Landesausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Landesausschuss zu geben.
- (5) Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung der Sitzung des Landesausschusses.
- (6) ₁Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Landesausschusses Einspruch einlegen. ₂Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ₃Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig. ₄Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung der Sitzung in der Mitgliederversammlung, durch die der Einspruch zurückgewiesen worden ist.
- (7) ₁Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. ₂Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. ₃Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. ₄Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. ₅Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. ₆Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (8) ₁Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. ₂Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) ₁Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. ₂Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Landesausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) ₁Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal jährlich stattfinden. ₂Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu in Textform eingeladen. ₃Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Tag ₄Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten.
- (2) ₁Der vertretungsberechtigte Vorstand kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ₂Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand verlangt. ₃Für die Einladungsfristen gilt Absatz 1. ₄Der vertretungsberechtigte Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (3) ₁Anträge und Wahlvorschläge sind dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. ₂Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. ₃Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (4) ₁Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. ₂Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ₃Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ₄Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) ₁Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen oder als Telefonbzw. Videokonferenz durchgeführt werden. ₂Die Kombination einer Präsenzversammlung mit einer virtuellen Teilnahme per Telefon bzw. Video ist ebenfalls zulässig. ₃Soll nicht in einer Präsenzversammlung abgestimmt werden, hat der vertretungsberechtigte Vorstand den Gegenstand der Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. ₄Die Zustimmung zu den Beschlüssen ist erteilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder sich mit dem Versammlungsverfahren der Abstimmung einverstanden erklärt haben und die Mehrheit zustimmt, sofern nach dieser Satzung keine anderen Mehrheiten erforderlich sind. ₅Der vertretungsberechtigte Vorstand stellt das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- 1. Wahl der Mitglieder des Landesausschusses und der Kassenprüfung,
- 2. Entgegennahme von Berichten des Landesausschusses sowie der Kassenprüfung,
- 3. Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
- 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- 5. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten und Beschlussvorlagen des Landesausschusses, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- 6. Entlastung des Landesausschusses,
- 7. abschließende Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern des Vereins in Einspruchsfällen nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 6 sowie Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 4 Absatz 3,
- 8. Bestätigung weiterer Vereinsordnungen,
- 9. Änderung der Satzung,
- 10. Auflösung des Vereins.
- (7) ₁Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins im Sinne von § 4 Absatz 1. ₂Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. ₃Für Stiftungen, die mit mehreren Personen anwesend sind, ist eine abstimmungsberechtige Person für die Stiftung zu benennen.
- (8) ₁Mitgliederversammlungen werden vom vertretungsberechtigten Vorstand als Vorsitzende bzw. Vorsitzender geleitet. ₂Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) ₁Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. ₂Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden verlangt wird.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Landesausschuss; vertretungsberechtigter Vorstand

(1) ₁Der Landesausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. ₂Die Mitglieder des Landesausschusses sind natürliche Personen und müssen nicht Vertreter von Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 oder Mitglieder nach § 4 Absatz 2 sein. ₃Der Landesausschuss wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei

Jahren gewählt. ₄Die bisherigen Mitglieder des Landesausschusses bleiben bis zur Wahl des neuen Landesausschusses im Amt. ₅Wiederwahl ist möglich.

- (2) $_1$ Vor der Wahl setzt die Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den Landesausschuss fest. $_2$ Folgende Funktionen im Landesausschuss sind durch Wahl zu vergeben:
- 1. die bzw. der Vorsitzende,
- 2. die bzw. der stellvertretende Vorsitzende,
- 3. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und
- 4. die Kassenführerin bzw. der Kassenführer.

₃Entsprechend des Beschlusses nach Satz 1 sind die weiteren Mitglieder des Landesausschusses zu wählen.

- (3) $_1$ Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. $_2$ Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (4) ₁Der Landesausschuss beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder der Gesetze zuständig ist. ₂Weiterhin ist der Landesausschuss verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Anstellung von Mitarbeitenden und den Abschluss sämtlicher Verträge.
- (5) Der Landesausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern oder sachkundigen Dritten übertragen.
- (6) ₁Scheidet ein Mitglied des Landesausschusses vorzeitig aus, so soll in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen. ₂Der Landesausschuss ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied oder einem anderen Mitglied des Landesausschusses kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds des Landesausschusses zu übertragen.
- (7) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Landesausschusses aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand unverzüglich in der Regel mit einer Frist von einem Monat verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (8) ₁Sitzungen des Landesausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. ₂Eine Einberufung einer Sitzung des Landesausschusses hat zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied des Landesausschusses beantragt wird. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (9) ₁Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Landesausschusses anwesend sind, unter denen mindestens ein Mitglied dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören muss. ₂Beschlüsse bedürfen der einfa-

chen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ₃Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ₄Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Der Landesausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) ¹Die Kassenprüfung nach § 9 Absatz 6 Nummer 2 besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ³Die Wahl durch die Mitgliederversammlung hat vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahrs zu erfolgen. ⁴Der Kassenprüfung darf kein Mitglied des Landesausschusses angehören. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ₁Die Kassenprüfung hat die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahrs zu prüfen und hierfür einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben. ₂Das Prüfungsrecht der Kassenprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.
- (3) Aufgrund eines Beschlusses des Landesausschusses oder der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

₁Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. ₂Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. ₃Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Wortlaut spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Stiftungswesens in Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.
- (2) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist der amtierende vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung vom 20. April 2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.